

Von: Janos Bedau

Gesendet: Donnerstag, 2. Juli 2026 16:37

An: Info (IDW) <Info@idw.de>

Betreff: EXTERN:Stellungnahme zum Entwurf IDW RS FAB 22

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende Stellungnahme können Sie gerne auf der Homepage des IDW veröffentlichen, aber ich bitte Sie darum, dabei meine Adresse und Telefonnummer nicht mit zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen und Dank
Janos Bedau - Bedau Consulting

Nachfolgend meine Stellungnahme zum IDW ERS FAB 22:

Der abzulösende IDW RS HFA 22 enthält in Tz. 13 gegenwärtig eine Öffnungsklausel hin zu einer einheitlichen Bilanzierung in Fällen, in denen ansonsten eine Trennung geboten wäre. In Tz. 14 werden hierzu bestimmte Anwendungsfälle aufgelistet. Diese Öffnungsklausel scheint mir grundsätzlich erhaltenswert zu sein; ich rege an, sie in vergleichbarer Form in die neue Stellungnahme aufzunehmen, da der Entwurf sie offenbar nicht mehr enthält.

Zudem kommt ein weiterer Anwendungsfall in der Praxis vor, der in der bisherigen Tz. 14 nicht aufgeführt ist: die Bildung einer handelsrechtlichen Bewertungseinheit nach § 254 HGB zwischen dem Strukturelement und dem Sicherungsinstrument. Hier gibt es in der Praxis die (meines Erachtens zutreffende) Auffassung, dass bereits die Abbildung der Bewertungseinheit zu einer sachgerechten Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führt. Folglich kann die Abbildung eines vom Basisinstrument abgetrennten Strukturelements in diesem Fall unterbleiben bzw. sie wird durch die Bewertungseinheiten-Abbildung ersetzt.

Wichtig wäre aus meiner Sicht auch, eine Öffnungsklausel in die Gegenrichtung aufzunehmen: Es sollte explizit in der Stellungnahme verankert werden, dass eine freiwillige bilanzielle Abspaltung eines Strukturelements stets zulässig ist. Motive für eine solche freiwillige Auftrennung können unter anderem sein:

- **die Zuordnung** des abgespaltenen Strukturelements zum Handelsbestand, wodurch ein natürlicher Hedge mit dem ebenfalls im Handelsbestand befindlichen Sicherungsinstrument abgebildet wird (soweit die Voraussetzungen für eine Handelsbestandszuordnung vorliegen);
- **die Erzeugung** eines Gleichlaufs mit der IFRS-Abbildung von Zinsstrukturen auf der Passivseite der Bilanz.

Eine freiwillige Auftrennung von ansonsten nicht trennungspflichtigen Strukturen stellt kein fachliches Neuland dar, sondern ist gegenwärtig eine anerkannte Praxis. Eine Fundstelle zur fachlichen Zulässigkeit einer freiwilligen Auftrennung ist: Schaber/Rehm/Märkl/Spiess, Handbuch strukturierte Finanzinstrumente, 2. Aufl., S. 46.

Zusammenfassung: Die Aufnahme der beiden vorgenannten Öffnungsklauseln in die Stellungnahme würde Kontinuität und Revisionsicherheit bezüglich der auf Basis des IDW RS HFA 22 entwickelten und etablierten Bilanzierungslösungen gewährleisten. Es sollte meines Erachtens nicht im Vagen bleiben, ob gegenwärtig fachlich zulässige Umsetzungen auch nach dem Wirksamwerden der neuen Stellungnahme noch als HGB-konform gelten können.